

II-1124 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g Präs.: 1980 -06- 03

No. 61/A

der Abgeordneten HIETL
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom
9. Juli 1969 zur Förderung der Weinwirtschaft (Weinwirtschafts-
gesetz) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz vom 9. Juli 1969
zur Förderung der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz), BGBl.
Nr. 296/1969 in der Fassung der Bundesgesetz BGBl. Nr. 224/1972
und 784/1974 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1969 zur Förderung der Weinwirtschaft
(Weinwirtschaftsgesetz) BGBl. Nr. 296/1969 in der Fassung der
Bundesgesetz BGBl. Nr. 224/1972 und 784/1974 wird wie folgt geändert:
§ 19 hat zu lauten:

"§ 19. (1) Der Bund hat dem Fonds zur Erfüllung seiner Aufgaben ab
1. Jänner 1978 jährlich eine Zuwendung (§ 2 Abs. 1 lit. a) zu ge-
währen. Die jährliche Zuwendung hat mindestens 20 g, höchstens je-
doch 30 g pro Liter im Inland geernteten Weines zu betragen.

(2) Der Bemessung der Zuwendung nach Abs. 1 ist die vom öster-
reichischen Statistischen Zentralamt ermittelte Weinmenge des
dem betreffenden Geschäftsjahr des Fonds zweitvorangegangenen

Jahres zugrunde zu legen."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG:

Die Weinsteuer, die für die im Weinwirtschaftsgesetz geregelten Zuwendungen des Bundes an den Weinwirtschaftsfonds die Grundlage bildet, wird seit 1. Jänner 1971 aufgrund der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 367/1970 und 459/1971, nicht mehr erhoben. Um die Finanzierung des Weinwirtschaftsfonds auch in Zukunft zu gewährleisten, ist es notwendig geworden, eine neue Finanzierungsgrundlage zu schaffen. Diese soll mit dem vorliegenden Initiativantrag durch entsprechende Abänderung des Weinwirtschaftsgesetzes bewirkt werden.